

Übergangsvereinbarung für Aufforderungen zu Pflegesatzverhandlungen

ab 01.07.2023

Übergangszeitraum



Als Übergangszeit wird die Zeit ab dem 01.07.2023 bis zur Änderung des Landesrahmenvertrags SGB XI stationär definiert.

Als Ziel zur Fertigstellung des Rahmenvertrags hat sich die AG Rahmenvertrag den 30.06.2024 gesetzt.

Fallkonstellationen



Punkt 2 der Übergangsvereinbarung

Für die Konstellation, dass **keine Erhöhung der Personalausstattung** im Bereich der Pflege und Betreuung (ausgenommen Sonderpersonalschlüssel nach § 113c Abs. 5 Nr. 2 SGB XI) zum Stand vor dem 01.07.2023 verhandelt werden soll, gilt Folgendes:

- Es sind keine Änderungen an der Musterpflegesatzvereinbarung notwendig.
- In der Folge sind keine Änderungen am bisherigen Schiedsstellenvordruck zur Pflegesatzkalkulation notwendig.

Fallkonstellationen



Punkt 3 der Übergangsvereinbarung

Für die Konstellation, dass **eine Erhöhung der Personalausstattung** im Bereich der Pflege und Betreuung (ausgenommen Sonderpersonalschlüssel nach § 113c Abs. 5 Nr. 2 SGB XI) zum Stand vor dem 01.07.2023 verhandelt werden soll, solange die mit Wirkung zum 01.03.2017 per Schiedsspruch festgesetzten Personalschlüsselbandbreiten gemäß § 17 Abs. 2 des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI vollstationär für Baden-Württemberg (auf Basis der 1. Stufe des Schiedsspruchs der Schiedsstelle SGB XI vom 23.02.2017: *PG1: 4,47/ PG2: 3,49/ PG3: 2,47/ PG4: 1,90/ PG5: 1,72)* **nicht überschritten werden**, gilt Folgendes:

- Es sind keine Änderungen an der Musterpflegesatzvereinbarung notwendig.
- In der Folge sind keine Änderungen am bisherigen Schiedsstellenvordruck zur Pflegesatzkalkulation notwendig.

Dies gilt entsprechend für Einrichtungen, die nach dem 30.06.2023 in Betrieb gehen und die oben genannten Personalschlüssel nicht überschreiten.

Fallkonstellationen



Punkt 4 der Übergangsvereinbarung

Für die Konstellation, dass **eine Erhöhung der Personalausstattung** im Bereich der Pflege und Betreuung (ausgenommen Sonderpersonalschlüssel nach § 113c Abs. 5 Nr. 2 SGB XI) zum Stand vor dem 01.07.2023 verhandelt werden soll, solange die mit Wirkung zum 01.03.2017 per Schiedsspruch festgesetzten Personalschlüsselbandbreiten gemäß § 17 Abs. 2 des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI vollstationär für Baden-Württemberg (auf Basis der 1. Stufe des Schiedsspruchs der Schiedsstelle SGB XI vom 23.02.2017: *PG1: 4,47/ PG2: 3,49/ PG3: 2,47/ PG4: 1,90/ PG5: 1,72)* **überschritten werden**, gilt Folgendes:

- Es wird in der Musterpflegesatzvereinbarung die bisherige Pflegefachkraftquote (neu: QN 4+) mit Hilfe von Personalanhaltswerten in der Systematik des § 113c SGB XI ausgewiesen.
- Der Anteil des Nichtfachkraftpersonals (neu: QN 1 + 2 und QN 3) wird als Summe mit Hilfe von Personalanhaltswerten in der Systematik des § 113c SGB XI ausgewiesen.

Dies gilt entsprechend für Einrichtungen, die nach dem 30.06.2023 in Betrieb gehen und die oben genannten Personalschlüssel überschreiten.

Personalabgleich



Bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI bezieht sich der Personalabgleich gemäß den §§ 19 und 19a des Rahmenvertrags auf die Gesamtsumme des Personals ohne Ausdifferenzierung nach Qualifikationen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Personalabgleich aus den §§ 19 und 19a Rahmenvertrag SGB XI vollstationär verwiesen.

Zusatzpersonal - Spahnstellen



Die Übertragung der zusätzlichen Stellen nach § 8 Abs. 6 und § 84 Abs. 9 SGB XI in die Pflegesätze nach § 84 Abs. 1 SGB XI und die Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI stellt grundsätzlich eine Erhöhung der Personalausstattung dar. Sofern hierdurch die mit Wirkung zum 01.03.2017 per Schiedsspruch festgesetzten Personalschlüsselbandbreiten gemäß § 17 Abs. 2 des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI vollstationär für Baden-Württemberg (auf Basis der 1. Stufe des Schiedsspruchs der Schiedsstelle SGB XI vom 23.02.2017: *PG1: 4,47/ PG2: 3,49/ PG3: 2,47/ PG4: 1,90/ PG5: 1,72)* **überschritten werden**, sind die Pflegesatzverhandlungen in diesem Fall gem. Punkt 4 zu führen.

Zusatzpersonal - Spahnstellen



Der <u>aktuell</u> rahmenvertraglich vereinbarte untere Personalschlüsselkorridorwert gilt für Nr. 2 und 3 weiterhin. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ausgestaltung des Ordnungsrechts müssen für Pflegesatzverhandlungen, die auf der Grundlage von Punkt 4 geführt werden, die rahmenvertraglichen Mindestwerte auf Personalanhaltswerte angepasst werden. Zu berücksichtigen sind zu gegebener Zeit die Vorgaben gemäß § 113c Abs. 8 SGB XI.

Innerhalb dieser Bandbreite kann die Einrichtung ohne besondere Begründung unter Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Regelungen die zu vereinbarenden Personalanhaltswerte wählen.

Weiteres



Änderungen im Qualifikationsmix sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wie bisher in der einrichtungsindividuellen Pflegesatzvereinbarung zu regeln.

Die Vereinbarungspartner sind bereit, nach Bekanntwerden der geänderten Landespersonalverordnung diese Übergangsvereinbarung aufgrund der sich hieraus ggf. ergebenden Anpassungsbedarfe zeitnah anzupassen.